

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Gestützt auf die Bestimmungen des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union (insbesondere Artikel 29, 34 Abs. 2 Buchstabe b in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 387)) erließ der Rat der Europäischen Union am 28. Mai 2001 den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. EG Nr. L 149 S. 1, nachfolgend zitiert als Rahmenbeschluss). Mit diesem Rahmenbeschluss soll sichergestellt werden, dass Betrugs- und Fälschungshandlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie deren Vorbereitung in allen Mitgliedstaaten als Straftat angesehen und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden.

B. Lösung

Der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht dienen verschiedene Gesetzesänderungen im deutschen Recht (Änderungen und Ergänzungen der §§ 146, 151, 152a, 263a StGB sowie die Einfügung von § 152b StGB mit Folgeänderungen und redaktionellen Anpassungen im StGB, OWiG und der StPO).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Ausdehnung des deutschen Strafrechts kann in einem begrenzten Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte führen, ohne dass die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Zu Belastungen führende Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur
Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union vom
28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im
Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln¹⁾ (35. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Achten Abschnitt des Besonderen Teils wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 150 werden das Wort „Vermögensstrafe“ und das Komma gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 152a werden die Wörter „und Vordrucken für Euroschecks“ durch ein Komma und die Wörter „Schecks und Wechseln“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 152a wird die Angabe „§ 152b Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks“ eingefügt.
2. In § 6 Nr. 7 werden nach dem Wort „Zahlungskarten“ die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt und die Angabe „§ 152a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 152b Abs. 1 bis 4“ sowie die Angabe „§ 152a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 152b Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 138 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zahlungskarten“ die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt und die Angabe „§ 152a Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 152b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
4. In § 146 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „verschafft“ die Wörter „oder feilhält“ eingefügt.
5. § 150 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Vermögensstrafe“ und das Komma gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1, der §§ 152a und 152b ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
6. In § 151 Nr. 5 werden nach dem Wort „Reiseschecks“ das Komma und die Wörter „die schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten“ gestrichen.

¹⁾ Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. EG Nr. L 149 S. 1).

7. § 152a wird wie folgt gefasst:

„§ 152a

Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr oder, um eine solche Täuschung zu ermöglichen,

1. inländische oder ausländische Zahlungskarten, Schecks oder Wechsel nachmacht oder verfälscht oder
2. solche falschen Karten, Schecks oder Wechsel sich oder einem anderen verschafft, feilhält, einem anderen überlässt oder gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Zahlungskarten im Sinne des Absatzes 1 sind Karten,

1. die von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben wurden und
2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.

(5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Wertzeichen bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend.“

8. Nach § 152a wird folgender § 152b eingefügt:

„§ 152b

Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks

(1) Wer eine der in § 152a Abs. 1 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Zahlungskarten mit Garantiefunktion oder Euroscheckvordrucke begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des Absatzes 1 sind Kreditkarten, Euroscheckkarten und sonstige Karten,

1. die es ermöglichen, den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen, und
 2. durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind.
- (5) § 149, soweit er sich auf die Fälschung von Geld bezieht, und § 150 Abs. 2 gelten entsprechend.“
9. In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „nach den §§ 180b,“ durch die Angabe „nach den §§ 152a, 180b,“ ersetzt.
 10. Dem § 263a werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Fälschung von“ das Wort „garantierten“ eingefügt und die Angabe „§ 152a des

Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 152b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Wertzeichen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ ein Komma und die Angabe „Schecks, Wechseln, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beglaubigungszeichen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ ein Komma und die Angabe „Schecks, Wechsel, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Artikel 29, 34 Abs. 2 Buchstabe b in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 387)) erließ der Rat der Europäischen Union am 28. Mai 2001 den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. EG Nr. L 149 S. 1, nachfolgend zitiert als Rahmenbeschluss).

Mit dem Rahmenbeschluss soll sichergestellt werden, dass Betrugs- und Fälschungshandlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr und damit zusammenhängende missbräuchliche und vorbereitende Verhaltensweisen in allen Mitgliedstaaten als Straftat angesehen und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden. Danach sind zahlungsbezogene Betrugshandlungen, die mittels Computer oder bezogen auf Zahlungsinstrumente begangen werden, als Straftat auszugestalten. Nach Artikel 2 des Rahmenbeschlusses besteht die Verpflichtung, auf Zahlungsinstrumente bezogene Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, zumindest hinsichtlich Kreditkarten, Euroscheckkarten und anderen von Finanzinstituten herausgegebenen Karten, Reiseschecks, Euroschecks, anderen Schecks und Wechseln.

Der Rahmenbeschluss ergänzt den Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 140 S. 1). Dieser wurde durch das Gesetz vom 22. August 2002 zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und den Rahmenbeschluss vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschungen im Hinblick auf die Einführung des Euro (BGBl. I S. 3387) umgesetzt.

2. Das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht entspricht in einem großen Umfang den Vorgaben des Rahmenbeschlusses.
 - a) Artikel 2 des Rahmenbeschlusses betrifft vorsätzliche Straftaten bezogen auf Zahlungsinstrumente. Ein Zahlungsinstrument ist nach Artikel 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses ein „körperliches Instrument mit Ausnahme gesetzlicher Zahlungsmittel (Banknoten und Münzen), das aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit allein oder in Verbindung mit einem anderen Zahlungsinstrument den Inhaber/ Benutzer in die Lage versetzt, Geld oder einen monetären Wert zu übertragen.“

Der Diebstahl oder jede andere widerrechtliche Aneignung, Handlungen der Fälschung bzw. Verfäls-

chung und die „betrügerische“, d. h. auf Schädigungen durch Täuschung abzielende Verwendung sind im deutschen Recht hinsichtlich aller Zahlungsinstrumente umfassend unter Strafe gestellt.

Das Annehmen, Sichverschaffen, der Verkauf oder die Weitergabe an eine andere Person ist dagegen nach derzeit geltendem Recht nicht bei allen Zahlungsinstrumenten strafbar. Lediglich bei ge- oder verfälschten Euroschecks, Kreditkarten und Euroscheckkarten (§ 152a StGB) und ge- oder verfälschten Reiseschecks (§ 151 Nr. 5, §§ 146 ff. StGB) und bei gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten Zahlungsinstrumenten (§§ 246, 257, 259 und 261 StGB) besteht umfassender Strafrechtsschutz. Soweit die sonstigen von Finanzinstituten herausgegebenen Karten sowie Schecks und Wechsel ge- oder verfälscht sind, sind lediglich die allgemeinen Vorschriften einschlägig (§§ 261, 263 sowie die §§ 267 und 269 jeweils i. V. m. § 27 StGB), wobei Strafbarkeitslücken bestehen. Sonstige von Finanzinstituten herausgegebene Karten sowie Schecks und Wechsel sollen daher durch eine neue Vorschrift geschützt werden.

Der Transport und der Besitz von Zahlungsinstrumenten zum Zwecke betrügerischer Verwendung sind durch die Einbeziehung von sonstigen Karten sowie Schecks und Wechseln in den Schutz der §§ 146 ff. StGB im deutschen Recht unter Strafe gestellt. Entweder resultiert das Zahlungsinstrument aus einer Straftat, dann kann der Täter wegen Sichverschaffens, Fälschens, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Geldwäsche belangt werden. Oder der Täter will das Zahlungsinstrument verwenden, weswegen er sich wegen versuchten Gebrauchs, versuchten Betrugs oder versuchten Inverkehrbringens strafbar machen kann. Beruft sich der Täter auf einen Dritten, der die Haupttat begangen haben oder begehen soll, kann Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) oder Beihilfe (§ 27 Abs. 1 StGB) – der Rahmenbeschluss verpflichtet nicht, den Transport unter dem Gesichtspunkt der Täterschaft unter Strafe zu stellen – vorliegen. Bei Nichtaufklärung ist wahlweise Verurteilung (Wahlfeststellung) möglich. Im Übrigen können bei ge- oder verfälschten Euroschecks, Kreditkarten und Euroscheckkarten bestimmte Fälle des Transports und Besitzes unter den Begriff des „Feilhaltens“ (§ 152a Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 StGB) fallen. Zur Angleichung der Tatbestände soll die Tatbestandsalternative des „Feilhaltens“ auch in § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgenommen werden.

- b) Artikel 3 des Rahmenbeschlusses betrifft Computerraftaten. Die hier aufgeführten Handlungen sind ausreichend durch die Strafvorschrift über Computerbetrug (§ 263a StGB) abgedeckt.
- c) Artikel 4 des Rahmenbeschlusses betrifft Straftaten, die sich auf spezielle Tatmittel beziehen.

Soweit sich die in Artikel 4 Abs. 2 erster Spiegelstrich des Rahmenbeschlusses geregelte Tathandlung auf Gerätschaften, Gegenstände, Computerprogramme und Ähnliches bezieht, besteht hinsichtlich Reiseschecks, Euroschecks, Kreditkarten und Euro-scheckkarten umfassender Strafrechtsschutz. Seit dem Gesetz vom 22. August 2002 (s. o.) unterfallen auch Computerprogramme § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bei anderen Schecks und Wechseln sowie anderen von Finanzinstituten herausgegebenen Karten sind diese Verhaltensweisen, sofern sie keine Teilnahme-handlungen darstellen, jedoch nicht unter Strafe gestellt. Die §§ 267 und 269 StGB erfassen keine Vorbereitungshandlungen. Auch die §§ 127 und 128 OWiG sind nicht anwendbar. Der Gesetzesentwurf schlägt daher vor, sonstige von Finanzinstituten herausgegebene Karten sowie Schecks und Wechsel durch § 152a StGB strafrechtlich zu schützen.

Ein Tatbestand, der bestimmte Vorbereitungshandlungen zur Begehung von Computerbetrug im Zusammenhang mit Zahlungsgeschäften erfasst (Artikel 4 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich des Rahmenbeschlusses), existiert im deutschen Strafrecht bisher nicht. § 263a StGB bedarf daher der Ergänzung.

- d) Die sich aus Artikel 5 des Rahmenbeschlusses ergebenden Strafbarkeitsverpflichtungen werden durch die §§ 22, 23 StGB (Versuch) sowie die §§ 26, 27 StGB (Anstiftung, Beihilfe) erfüllt. Mit den §§ 30 und 130 OWiG besteht im deutschen Recht ein Instrumentarium, das den Anforderungen der Artikel 7 und 8 des Rahmenbeschlusses (Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen für juristische Personen) genügt. Die Verpflichtungen aus Artikel 9 des Rahmenbeschlusses (Gerichtbarkeit) werden im Wesentlichen durch die §§ 3 ff. StGB abgedeckt. Bei Delikten, die nicht unter § 6 Nr. 7 StGB (Weltrechtsgrundsatz) fallen, soll die Zuständigkeitsregel des Artikels 9 Abs. 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses nicht angewandt werden (Beschluss nach den Absätzen 2 und 3). Den Anforderungen aus Artikel 10 des Rahmenbeschlusses (Auslieferung und Verfolgung) entspricht das deutsche Recht durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 11 des Rahmenbeschlusses) wird durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gewährleistet. In der Bundesrepublik Deutschland ist sichergestellt, dass Rechtshilfeersuchen generell in allen Fällen als Eilsachen und prioritär bearbeitet werden. Dieser Grundsatz ist in Nummer 19 Abs. 1 und Nummer 22 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) verankert. Auch Artikel 12 führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Es kann auf die bestehenden Strukturen der Rechtshilfe zurückgegriffen werden.
3. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Eine bundesrechtliche Regelung ist erforderlich, um die Einheitlichkeit des materiellen Strafrechts in allen Ländern und damit die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu den Nummern 1 bis 3 (Inhaltsübersicht, § 6 Nr. 7 und § 138 Abs. 1 Nr. 4)

Es handelt sich um Folgeregelungen zu der in Nummer 5 vorgesehenen Änderung des § 150 StGB, der vorgeschlagenen Neufassung des § 152a StGB in Nummer 7 sowie der Einfügung von § 152b StGB durch Nummer 8. Der vorgeschlagene neue § 152a StGB enthält einen Vergehenstatbestand, der Tathandlungen erfassen soll, die sich auf nichtgarantierte Zahlungskarten sowie Schecks und Wechsel beziehen. Um die nunmehr durch § 152b StGB geschützten garantierten Zahlungsinstrumente davon besser abgrenzen zu können, soll dessen Überschrift in „Fälschung von garantierten Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks“ geändert werden. Diese Änderungen setzen sich in § 6 Nr. 7 sowie § 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB fort. Außerdem sind Anpassungen der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 146 Abs. 1 Nr. 2)

Nach Artikel 2 Buchstabe c Alternative 3 und 6 des Rahmenbeschlusses hat jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Transport und Besitz von gestohlenen oder in anderer Weise widerrechtlich angeeigneten oder ge- oder verfälschten Zahlungsinstrumenten zum Zwecke betrügerischer Verwendung eine Straftat darstellt.

Bei § 152a StGB ist ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften die Tatbestandsalternative des Feilhaltens anwendbar. Unter Feilhalten ist das äußerlich als solches erkennbare Bereitstellen zum Zwecke des Verkaufs zu verstehen (BGH, BGHR StGB § 152a Abs. 1 Nr. 1). Mit diesem Merkmal können insbesondere Fälle erfasst werden, in denen die Absicht besteht, dass die Zahlungskarten Bösgläubigen zum Kauf angeboten werden, um diesen die Umsetzung in Geld (durch Inverkehrbringen fertiger Euroschecks) zu ermöglichen (vgl. Ausschussbericht Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 27). Diese Erweiterung soll zur Angleichung des Schutzbereiches auch in Fällen des § 146 StGB (auch in Verbindung mit § 151 Nr. 5 StGB) vorgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 150 Abs. 1)

§ 150 Abs. 1 StGB schreibt für die dort aufgeführten Tatbestände bei bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung die Anwendung des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) vor. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, durch eine entsprechende Ergänzung die bisher schon in den Fällen des § 152a StGB gegebene Anwendbarkeit des § 73d StGB auf die Fälle des § 152b StGB zu erstrecken.

In diesem Zusammenhang soll der Verweis auf § 43a StGB gestrichen werden, da diese Vorschrift nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2002 verfassungswidrig und nichtig ist (BGBl. I S. 1340). Mit der Streichung von § 43a StGB ist eine Differenzierung zwischen bandenmäßiger und gewerbsmäßiger Begehung nicht mehr erforderlich, weshalb beide Begehungsweisen in einem Satz zusammengefasst werden sollen.

Zu Nummer 6 (§ 151 Nr. 5)

Nach Artikel 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses sind die dort aufgeführten Verhaltensweisen auch in Bezug auf Reiseschecks unter Strafe zu stellen.

§ 151 Nr. 5 StGB erweitert den Schutz der §§ 146 ff. StGB auf Reiseschecks unter der Voraussetzung, dass diese schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Wegen dieses Zusatzes unterfallen Reiseschecks mit individuellen, nicht gedruckten Eintragungen (vor allem des Geldbetrages) bisher nicht § 151 Nr. 5 StGB. Da der Rahmenbeschluss eine solche Einschränkungsmöglichkeit nicht vorsieht, soll dieser Zusatz gestrichen werden. Eine einheitliche Ausgestaltung ist in der Praxis durch dort vorgenommene Standardisierung gewährleistet.

Zu Nummer 7 (§ 152a)

Die Neufassung des § 152a StGB dient – zusammen mit der neu eingefügten Vorschrift des § 152b StGB – der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses. Danach müssen die Mitgliedstaaten die Annahme, das Sichverschaffen, den Transport sowie den Verkauf oder die Weitergabe an eine andere Person oder den Besitz von ge- oder verfälschten Zahlungskarten, die von einem Finanzinstitut herausgegeben wurden, sowie von Schecks und Wechseln zum Zwecke betrügerischer Verwendung als Straftat ausgestalten.

In der bisherigen Fassung erfasst § 152a Abs. 1 StGB nicht alle Zahlungsinstrumente, die der Rahmenbeschluss auführt, da dem Schutz dieser Vorschrift neben Euroscheckvordrucken nur Kreditkarten, Euroscheckkarten und andere mit Garantiefunktion ausgestattete Karten unterfallen (§ 152a Abs. 4 StGB). Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit diesen garantierten Zahlungskarten und Euroscheckvordrucken in dem neuen § 152b StGB zu regeln. Die neue Fassung des § 152a StGB soll als Grundtatbestand für Fälschungshandlungen im Zusammenhang mit Zahlungskarten ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln ausgestaltet werden.

Der neue § 152a StGB soll zum einen von Finanzinstituten im Sinne des Rahmenbeschlusses herausgegebene Zahlungskarten schützen, wenn sie durch Ausgestaltung oder Codierung besonders gegen Nachahmung gesichert sind. Gemeint sind damit Karten, die von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, – oder im Ausland von einem vergleichbaren Institut – herausgegeben wurden. Die Verweisung bezieht sich nur auf die Definitionen dieses Gesetzes und nicht auf dessen Anwendungsbeschränkungen. Aus dem Begriff „Zahlungskarte“ ergibt sich, dass nur solche Karten Tatgegenstände sein sollen, die den Inhaber oder Benutzer in die Lage versetzen, Geld oder einen monetären Wert zu übertragen. Eine Karte, die z. B. lediglich zum Ausdrucken von Kontoauszügen eingesetzt werden kann, unterfällt dem Schutz von § 152a StGB folglich nicht.

Im Gegensatz dazu sollen § 152b StGB die mit Garantiefunktion ausgestatteten Karten unterfallen. Entscheidend dafür ist die grundsätzliche Möglichkeit, mit der Zahlungs-

karte den Aussteller im Zahlungsverkehr zu einer garantierten Zahlung zu veranlassen. Dabei ist es zwar unerheblich, ob die Zahlungskarte im konkreten Fall eine garantierte Zahlung der ausgebenden Bank auslöst (BGH, wistra 2001, 18). Der Anwendungsbereich des § 152b StGB wird auf solche Karten beschränkt, die auch gegenüber anderen als dem Aussteller benutzt werden können („Drei-Partner-System“). Nicht erfasst sind Leistungskarten, die allein zum Kreditkauf bei einem bestimmten Unternehmen berechtigen („Zwei-Partner-System“). Dazu gehört z. B. eine „Bankkarte“, bei der die Bank dem Kunden gestattet, lediglich am hauseigenen Geldautomaten Gelder von seinem Konto abzuheben.

Zum anderen sollen Schecks und Wechsel in § 152a StGB aufgenommen werden. Sie sollen nicht dem besonderen Strafschutz des § 151 Nr. 5 StGB (i. V. m. § 146 StGB) unterfallen. Schecks und Wechsel sind – anders als der Reisescheck – dem Geld nicht derart angenähert, dass sie demselben Strafschutz unterworfen werden sollten wie das Geld. Der Reisescheck dient zur Befriedigung des Bargeldbedarfs (insbesondere im Ausland) und genießt wegen seines massenhaften Vorkommens und seiner damit zusammenhängenden, dem Papiergeld ähnlichen Ausstattung besonderes Vertrauen. Im Gegensatz dazu werden Schecks und Wechsel von Privatpersonen bzw. -unternehmen individuell ausgestellt, weshalb die Gefahren beim Umlauf nicht mit denen von Geld vergleichbar sind. Außerdem sind sie vielfach nicht „durch Druck und Papierart gegen Nachahmung besonders gesichert“. Der Wechsel soll auch nicht Tatgegenstand des neuen § 152b StGB werden. Zwar entfaltet beim Wechsel das Indossament eine bestimmte Garantiewirkung (Artikel 15 Abs. 1, §§ 43 ff. Wechselgesetz). Die besondere Gefährlichkeit der in § 152b StGB geregelten Tatmittel liegt jedoch in deren universalen Verwendbarkeit als nahezu geldgleiches Zahlungsmittel, was beim Wechsel nicht der Fall ist.

Die Tathandlungen von § 152a StGB sollen denen der bisherigen Vorschrift entsprechen. Soweit sich die Taten mit denen der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) überschneiden, geht § 152a StGB als speziellere Regelung vor.

Der Gesetzentwurf sieht für § 152a StGB einen anderen Strafraum als für § 152b StGB bzw. § 146 StGB (i. V. m. § 151 Nr. 5 StGB) vor. Entsprechend den Tatbeständen der Geld- und Wertpapierfälschung wird § 152b StGB als ein Verbrechenstatbestand ausgestaltet, da die Fälschung und Verfälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion aufgrund des hohen Vertrauensschutzes, den diese Zahlungsinstrumente genießen, eine hohe abstrakte Gefährdung für den Zahlungsverkehr darstellen. Bei Karten, die nicht mit Garantiefunktion ausgestattet sind, stellt sich die Situation in der Regel anders dar. Ihr Einsatz veranlasst keine garantierte Zahlung, weshalb der Zahlungsverkehr generell weniger intensiv gefährdet ist. Es wäre unverhältnismäßig, alle Fälle, die § 152a StGB unterfallen, als Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB einzustufen. Auch Schecks und Wechsel sind nicht im gleichen Maße schutzwürdig wie Reiseschecks oder Euroscheckvordrucke. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf für Fälschungshandlungen, die sich auf Zahlungskarten ohne Garantiefunktion bzw. Schecks oder Wechsel beziehen, denselben Strafraum wie für die Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) vor.

Wie bei der Urkundenfälschung soll auch der Versuch der Fälschung von Karten, Schecks und Wechseln strafbar sein (§ 152a Abs. 2 StGB). § 152a Abs. 3 StGB soll wie § 152b Abs. 2 StGB eine Qualifikation für die gewerbsmäßige oder die bandenmäßige Begehung der Tat enthalten. Der Strafrahmen soll dabei dem der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Urkundenfälschung entsprechen (§ 267 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Zur Vereinfachung der Struktur gegenüber § 267 StGB sieht der Gesetzentwurf davon ab, einen weiteren Qualifikationstatbestand in Bezug auf das gewerbsmäßige Handeln als Mitglied einer Bande vorzuschlagen.

Durch den in Absatz 5 vorgesehenen Verweis auf § 149 StGB, soweit er sich auf die Fälschung von Wertzeichen bezieht, sollen Vorbereitungshandlungen zur Fälschung von besonders gesicherten Zahlungskarten (ohne Garantiefunktion), aber auch von Schecks sowie Wechseln unter dieselbe Strafdrohung wie die Vorbereitung einer Wertzeichenfälschung gestellt werden (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe). Auch im letzteren Fall wird der Schutz gegen Fälschungen von Schecks oder Wechseln, die in der Praxis in der Regel einheitlich ausgestaltet sind, durch die Anwendung des § 149 StGB im Vorfeld erweitert.

Zu Nummer 8 (§ 152b)

1. § 152a StGB regelt in der bisherigen Fassung die Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Euroscheckvordrucken. Der Gesetzentwurf schlägt vor, diese Vorschrift in § 152b StGB zu überführen. Einerseits soll § 152b StGB für Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Euroscheckvordrucke eine Qualifikation gegenüber § 152a StGB enthalten. Andererseits ist er in den Fällen, wo „garantierte“ Zahlungskarten nicht von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben worden sind, selbst Grundtatbestand.

Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung ist redaktioneller Natur. § 152b StGB regelt – wie bisher § 152a – strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Zahlungskarten, die Garantiefunktion haben. Der neue § 152a StGB erfasst solche Fälschungshandlungen, die sich auf sonstige Zahlungskarten beziehen. Durch die Einfügung der Worte „mit Garantiefunktion“ in § 152b StGB soll der Unterschied zwischen den beiden Vorschriften deutlich gemacht werden.

2. Beim Euroscheck garantierte die Bank unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen jedem Schecknehmer in Europa und in den an das Mittelmeer angrenzenden Ländern die Zahlung des Scheckbetrages bis zu einem Betrag von 400 DM (entspricht 204,20 Euro) oder bis zur Höhe des in dem Land maßgeblichen ec-Garantiehöchstbetrages, was in den „Bedingungen für ec-Karten“ geregelt war (abgedruckt in Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 22. Auflage, S. 723 ff. für private Geldinstitute, S. 749 ff. für Spar-, Giro- und Kommunalbanken). Zuständig für die Annahme und Änderung der Vorschriften über das EC-Verfahren ist die Lizenzgesellschaft „Europay International S.A.“ (EPI), eine nach belgischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft („Société Anonyme“), deren Mitglieder die Kreditinstitute sind. Aufgrund eines Beschlusses des „Board of Directors“ vom Juni 1999 lief die Euroscheckgarantie zum 31. Dezember 2001 aus, weshalb in den neuen „Be-

dingungen für den ec-/Maestro-Service“ der Abschnitt „eurocheque-Garantieverfahren“ (ehemals III.1) ersatzlos entfallen ist. Die Akzeptanz von Euroschecks erfolgt seit dem 1. Januar 2002 auf das Risiko der Einzelhändler.

Zur Regelung von Altfällen ist an der Einbeziehung der Euroscheckvordrucke vorläufig festzuhalten. Die Strafbarkeit dieser Taten entfällt nicht gemäß § 2 Abs. 3 StGB, da die durch den Beschluss von „Europay“ eingetretene Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Euroscheckverkehr keine Gesetzesänderung im Sinne dieser Vorschrift ist. Denn Änderungen des außerstrafrechtlichen Rechtszustandes haben bei der Ermittlung des milderen Gesetzes i. S. v. § 2 Abs. 3 StGB in der Regel außer Betracht zu bleiben. Der Sonderfall der Änderung blankettausfüllender Normen – die als Änderung des Blankettstrafgesetzes selbst gilt – liegt hier nicht vor. Für ein Blankettstrafgesetz ist charakteristisch, dass durch die Strafnorm lediglich eine Strafdrohung aufgestellt und diese einem Tatbestand angeknüpft wird, der durch eine Vorschrift des deutschen Rechts, einen Verwaltungsakt oder auch eine EG-Verordnung näher beschrieben wird. Im Gegensatz dazu enthält § 152a StGB nicht nur die Strafdrohung, sondern beschreibt auch den Straftatbestand abschließend und in vollem Umfang. Unabhängig von der Frage, ob Beschlüsse einer privatrechtlichen Gesellschaft überhaupt geeignete „Ausfüllungsnormen“ sein können (vgl. OLG Hamburg, MDR 79, 604 zu DIN-Normen), dienen die durch „Europay“ gestalteten Rahmenbedingungen für den Euroscheckverkehr nicht mehr der Spezifizierung des strafrechtlichen Tatbestandes, sondern nur noch der näheren Ausgestaltung des bankrechtlichen Verfahrens.

Zu Nummer 9 (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a)

§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB enthält als Vortaten, an welche die Geldwäschehandlung anknüpft, die Urkundenfälschung (§ 267 StGB) sowie die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB). Da der vorgeschlagene neue § 152a StGB (Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln) die Urkundenfälschung als speziellere Regelung verdrängt, soll zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken auch diese Vorschrift in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB aufgenommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 263a Abs. 3 und 4)

§ 263a StGB regelt in seinen bisherigen Absätzen 1 und 2 den Computerbetrug. Der vorgeschlagene neue Absatz 3 soll – ähnlich den §§ 149, 275 StGB – Vorbereitungshandlungen selbständig mit Strafe bedrohen. Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich des Rahmenbeschlusses. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, das vorsätzliche betrügerische Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen, Verkaufen, Weitergeben an eine andere Person oder Besitzen von Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung von Computerstraftaten ist, als Straftat auszugestalten. Entsprechend soll nach dem neuen Absatz 3 bestraft werden, wer zur Vorbereitung eines Computerbetruges solche Computerprogramme, deren objektiver Zweck die Begehung einer

solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder anderen überlässt. Das Programm muss nicht ausschließlich für die Begehung eines Computerbetruges bestimmt sein.

Wie bei den §§ 146 ff. sowie bei den §§ 152a, 152b, 275 und 276a i.V.m. § 275 StGB soll der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue auch auf Fälle des § 263a Abs. 3 StGB angewendet werden können (§ 263a Abs. 4 StGB).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Wie bei der Änderung von § 6 Nr. 7 sowie § 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt es sich bei der Anpassung von § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO um redaktionelle Folgeergänzungen zu der vorgesehenen Änderung des § 152a StGB (Artikel 1 Nr. 7) sowie der Einfügung von § 152b StGB (Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Auch die vorgeschlagene Ergänzung von § 127 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 OWiG stellt eine Folgeergänzung zu den in Artikel 1 Nr. 7 und 8 vorgesehenen Änderungen dar.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 2. Juni 2003 zu treffen, soll das Gesetz am Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „eine gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) oder eine Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euro-schecks (§ 152b des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)“ werden die Wörter „, eine gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a Abs. 3 des Strafge-

setzbuches)“ und nach dem Wort „Zahlungskarten“ werden die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt.

- b) Die Angabe „(§ 152a des Strafgesetzbuches)“ wird durch die Angabe „(§ 152b des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.“

Begründung

Der Gesetzgeber hat in § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO anerkannt, dass Straftaten nach § 152a StGB (§ 152b i. d. F. des Entwurfs) der professionellen bzw. organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, und deswegen die elektronische Wohnraumüberwachung zugelassen. Es erscheint nicht länger hinnehmbar, dass bei solchen Taten die Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) als tendenziell geringer gewichtige Ermittlungsmaßnahme nicht zulässig ist. Deswegen ist § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO entsprechend zu ergänzen.

Beide Maßnahmen sind zumindest auch für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung von Straftaten nach § 152a StGB-E erforderlich.

Der Antrag bereinigt zugleich ein Redaktionsversehen („mit Garantiefunktion“ statt „garantierten“).

Wird dem Vorschlag gefolgt, so muss dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. Angesichts steigender Telekommunikationsüberwachungszahlen und der damit stets verbundenen Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 10 des Grundgesetzes hat die Bundesregierung wiederholt ihrer Auffassung Ausdruck verliehen, dass das Recht der Telekommunikationsüberwachung und hierbei insbesondere auch der Straftatenkatalog in § 100a StPO auf der Grundlage rechtstatsächlich gesicherter Erkenntnisse grundlegend zu überprüfen sind. Durch eine vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführte Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation wurden jüngst empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage der Bewertung der Notwendigkeit und der Erfolgseignung heimlicher Ermittlungsmaßnahmen nach den §§ 100a ff. StPO gewonnen. Sie sind Grundlage der gegenwärtig erfolgenden Überarbeitung des Anlasstatenkataloges der Telekommunikationsüberwachung. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Straftaten nach den §§ 152a, 152b StGB des Entwurfs in den Anwendungsbereich des § 100a StPO einbezogen werden sollten.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 2 (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Zugestimmt wird dem Vorschlag in Buchstabe a, soweit dieser ein redaktionelles Versehen bereinigt. Soweit der Vorschlag darüber hinausgehend auch Vergehen nach § 152a Abs. 3 StGB des Entwurfs in den Straftatenkatalog zur

akustischen Wohnraumüberwachung einbeziehen will, tritt die Bundesregierung ihm entgegen. Ein konkretes Bedürfnis für diese Erstreckung legt der Vorschlag nicht dar. Aus den statistischen Erhebungen zur akustischen Wohnraumüberwachung ergibt sich vielmehr, dass Geld- und Wertzeichenfälschungsdelikte in der Vergangenheit kaum Anlass für die Durchführung von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gegeben haben (lediglich im Jahr 2001 ist insoweit ein Fall verzeichnet, in dem zugleich aber auch andere Anlassstraftaten vorlagen). Im Hinblick auf die zu beachtenden Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes, wonach nur besonders schwere Straftaten Anlass für eine repressive akustische Wohnraumüberwachung sein dürfen, ist nach Auffassung der Bundesregierung zudem eine besondere Zurückhaltung bei der Einbeziehung von Vergehenstatbeständen in den Kreis der Anlasstaten geboten.

Buchstabe b entspricht inhaltlich dem Entwurf der Bundesregierung.

Es wird daher folgende Neufassung von Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagen:

„Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahlungskarten“ die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt und die Angabe „§ 152a des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 152b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.“

